

Umsätze der Rechtsanwaltskanzleien sind bei uns im laufenden Jahr lediglich zur Feststellung der Beitragshöhe durchgeführt worden. Dies müßte gegenwärtig für die ordnungsgemäße Eingruppierung der Rechtsanwälte in die entstehenden Kollegien ausgenutzt werden.

#### IV

Am 1. Januar 1952 nahmen die ersten 21 Rechtsanwaltskollegien ihre Tätigkeit auf. Sie verteilen sich folgendermaßen:

	Anzahl der Kollegien	Anzahl der Rechtsanwälte
Gdansk	2	23
Katowice	3	29
Lublin	1	6
Lodz	8	75
Olszfyń	1	18
Szczecin	3	30
Wroclaw	3	42

Einer besonderen Betonung bedarf die Tatsache, daß es in Städten — wie Warszawa, Krakow und Poznan — mit einer großen Zahl von Rechtsanwälten nicht gelang, auch nur eine Anwaltsgenossenschaft zu organisieren. Dies war einer Reihe von objektiven Schwierigkeiten, vor allem örtlicher Natur, zuzuschreiben; aber auch die Rechtsanwaltsräte und Dekane der Räte haben es nicht verstanden, eine richtige Aktivität zu entfalten, weil sie ihre politische Arbeit auf diesem Gebiet vernachlässigten.

Am spätesten begann Warszawa Rechtsanwaltskollegien zu bilden. Trotz gewaltiger örtlicher Schwierigkeiten muß dies als ernste Vernachlässigung der politischen Arbeit des Obersten Rats der Rechtsanwälte von Warszawa und der Abteilung für die Rechtsanwaltschaft im Justizministerium angesehen werden. Es geht jetzt vor allem darum, daß die ins Deben gerufenen Kollegien arbeiten. Es gibt auch einige Kollegien, die lediglich auf dem Papier stehen (z. B. in Poznan) oder deren Arbeit sich im Prinzip von der Arbeit in großen privaten Rechtsanwaltskanzleien nicht unterscheidet. Auch für diese Mißstände tragen die Räte die Verantwortung.

Diese anfänglich unbefriedigende Lage besserte sich zwar allmählich, aber ständig. Die Zahl der Rechtsanwaltskollegien sowie die Zahl der in ihnen vereinigten Rechtsanwälte ergibt nach sieben Monaten des Jahres 1952 folgende Übersicht:

	Anzahl der Kollegien	Anzahl der Rechtsanwälte
Januar	21	223
Februar	11	130
März	10	149
April	20	203
Mai	9	79
Juni	5	34
Juli	11	90

Die örtliche Verteilung der Rechtsanwaltskollegien sieht — nach dem Stand vom 31. Juli 1952 — so aus:

	Anzahl der Kollegien	Anzahl der Rechtsanwälte
Bdalsztok	1	7
Bydgoszcz	1	10
Gdansk	3	37
Katowice	18	181
Kielce	3	* 33
Krakow	14	189
Lublin	2	13
Lodz	22	224
Olsztyn	1	18
Poznan	3	23
Rzeszow	1	9
Szczecin	5	40
Warszawa (Wojewodschaft)	4	24
Wroclaw	9	94

Insgesamt gab es am 31. Juli 1952 demnach 87 Rechtsanwaltskollegien, in denen sich 901 Rechtsanwälte und 110 Rechtsanwaltsanwärter vereinigten. Entsprechend der steigenden Anzahl der Kollegien ist eine charakteristische Erscheinung zu beobachten: im März 1952 war, obwohl die Anzahl der Kollegien stieg, die Zahl der beitretenden Rechtsanwälte proportional niedriger. Diese Tatsache beweist, daß die Kollegien in kleineren

Rechtsanwaltsversammlungen geschaffen worden sind. Das ist eine durchaus positive Erscheinung.

#### V

Mit dem Anwachsen der Zahl der Rechtsanwaltskollegien und mit der örtlichen Erweiterung ihres Wirkungsbereichs hält die Qualität der Arbeit der Kollegien nicht Schritt. Zu diesen qualitativen Unzulänglichkeiten in der Arbeit der Rechtsanwaltskollegien gehören:

- a) ein nicht befriedigendes Niveau der ideologischen Vorbereitung der Anwälte auf die gemeinschaftliche Arbeit,
- b) eine unzureichende Verbundenheit der Rechtsanwaltskollegien mit der Bevölkerung,
- c) eine augenfällige Disproportion des Verdienstes der einzelnen Anwaltschaftsmitglieder,
- d) die Beschränkung der Tätigkeit der Anwaltschaftsleiter auf finanziell-organisatorische Fragen unter Vernachlässigung der politisch-erzieherischen Tätigkeit,
- e) eine unzureichende Überwachung der Tätigkeit der Kollegien durch die Rechtsanwaltsräte,
- f) der Mangel einer konkreten, auf längere Sicht berechneten Anleitung durch die Abteilung für die Rechtsanwaltschaft beim Ministerium der Justiz.

Zu a): Nach der Schaffung der Rechtsanwaltskollegien verfiel man in den Fehler, sobald ein Rechtsanwalt seine Arbeit im Kollegium aufgenommen hatte, seine ideologische Vorbereitung als erledigt zu betrachten, obwohl gerade sein Eintritt in das Kollegium eine noch intensivere Betreuung seiner ideologischen Entwicklung deshalb erfordert, weil er durch jedes Auftreten die höhere Form der Rechtsanwaltskollegien repräsentiert. Korrelat zu dieser Pflicht der Anwaltschaft ist die Verpflichtung des dem Kollegium betretenden Rechtsanwalts zur ständigen Hebung seines ideologischen und fachlichen Niveaus (Art. 73 Punkt 1 des Gesetzes über die Verfassung der Rechtsanwaltschaft). Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskollegien muß beachten, daß — im Gegenteil zur privaten Anwaltskanzlei — Hauptaufgabe des Kollegiums nicht die Erreichung des höchsten Profits, sondern die breiteste und allumfassende Unterstützung der werktätigen Massen auf dem Gebiete der Rechtshilfe ist. Diese Hilfe muß den Interessen der ganzen Gesellschaft dienen und ihre Bedürfnisse befriedigen. Es ist nicht leicht, ein ideologisch-fachliches Fundament für die Tätigkeit der Kollegien zu schaffen. Gerade in der Anwaltschaft, die in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung in ihrer Gesamtheit der herrschenden Klasse diene, ist die Erlangung eines richtigen politischen Bewußtseins sehr schwierig. Die Rechtsanwaltskollegien geben aber die objektiven, organisatorischen Voraussetzungen, die eine restlose Lösung des Problems der ideologisch-fachlichen Schulung ermöglichen.

Zu b): Grundlage der Arbeit der Rechtsanwaltskollegien ist — wie bereits erwähnt — die breiteste Unterstützung der werktätigen Massen und der örtlichen Machtorgane. Bisherige Mängel kann man nicht mit dem Fehlen einer Initiative der örtlichen Machtorgane begründen. Diese Initiative muß vielmehr in die eigenen Hände genommen, und es müssen Formen der gemeinschaftlichen Arbeit gefunden werden. Ein lehrreiches Beispiel für eine derartige Initiative gaben die ukrainischen Rechtsanwälte, die, nachdem sie die juristische Unterstützung der Kolchosen übernommen hatten, eine Reihe von Verletzungen der Genossenschaftssatzungen aufdeckten, wodurch die übergeordneten Organe imstande waren, entsprechende Schritte zur Beseitigung dieser Verletzungen zu unternehmen. Die Aufnahme einer engen Verbindung mit den örtlichen Organen ist eine um so dringendere Aufgabe, weil der Mangel an qualifizierten Juristen spürbar ist. Die Formen der gemeinschaftlichen Arbeit können verschiedener Art sein und sowohl in ständigen Konsultationen wie auch in der Hilfe durch gewisse Sofort-Aktionen bestehen.

Wir betonen dieses Problem deshalb ganz besonders, weil die Erfahrungen der tschechoslowakischen Juristen gezeigt haben, daß die Hemmung der Arbeit der tschechoslowakischen Rechtsanwaltskollegien hauptsächlich aus einer mangelnden Verbundenheit mit den Massen entstand,